

Antrag

des Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Zukunft der Abfindungsbrennereien in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viel Prozent der Brände baden-württembergischer Abfindungsbrennereien im Vergleich jeweils aus Streuobst, Obst aus Plantagen, Trauben oder Getreide als Hauptbestandteil bestehen;
2. welchen Marktanteil Abfindungsbrennereien am Spirituosenmarkt in Baden-Württemberg haben;
3. wie viele Abfindungsbrennereien in Baden-Württemberg im Jahr 2014 existierten, wie viele es heute sind und wie sich die Anzahl der aktiv genutzten Brennrechte von 2014 bis 2024 entwickelt hat;
4. inwieweit Probleme bei der Übertragung von Brennrechten von einer Generation auf die nächste bekannt sind und wie sich die durchschnittliche Bearbeitungszeit von entsprechenden Anträgen zur Übertragung der Brennrechte darstellt;
5. inwiefern geplant ist, das Bundesfinanzministerium zu ersuchen, die Durchführungsverordnung zum Alkoholsteuergesetz im Sinne der Abfindungsbrennereien anzupassen;
6. welche Kooperationen bereits mit anderen Bundesländern vorhanden sind, um die Situation der Abfindungsbrennereien zu verbessern und in welchem Maße diese Initiativen noch verstärkt werden können;
7. wann mit einer Erhöhung des Kontingents der Abfindungsbrennereien von aktuell 300 auf mindestens 500 Liter Alkohol zu rechnen ist und welche Schritte geplant sind, vor allem das Bundesfinanzministerium von dieser Erhöhung zu überzeugen;

Eingegangen: 26.4.2024/Ausgegeben: 3.6.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. inwiefern der Landesregierung eine Reformierung der zugelassenen Stoffliste für Abfindungsbrennereien bekannt sind und in welchem Rahmen die Landesregierung erwägt, sich selbst für eine Reform der zugelassenen Stoffliste einzusetzen;
9. ob sich die Landesregierung beim Bund dafür einsetzt, die Abfragebögen der Zollämter bei den Stoffbesitzern zu vereinfachen und wenn ja, welche Vorschläge zur Vereinfachung sie nach der bisherigen ersten Überarbeitung einbringen wird;
10. inwieweit die Landesregierung eine Erweiterung der zugelassenen Stoffliste für Abfindungsbrennereien um nicht anderweitig vermarktbare Gemüse wie Karotten begrüßt;
11. inwiefern sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzt, die Verwendung mehrerer Brennrechte für eine Brennerei über die bisherigen begrenzten Regelungen hinaus als zulässig zu erklären und welche konkreten Vorschläge sie noch plant zu unterbreiten.

26.4.2024

Pix, Nentwich, Dr. Rösler, Behrens, Bogner-Unden,
Braun, Hahn, Holmberg, Waldbüßer GRÜNE

Begründung

Baden-Württemberg ist die Streuobstregion in Deutschland und hat damit eine Verantwortung, die sogar europaweit über die Landesgrenzen hinausreicht. Streuobstbestände prägen unsere Landschaft, speichern Wasser, verhindern Bodenerosion, sind Lebensraum einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten und Hot Spots der biologischen Vielfalt. Um diese Streuobstbestände zu erhalten, müssen sie genutzt und das Streuobst verarbeitet werden. Ein wichtiger Baustein in der Vermarktung von Streuobst, wie auch von heimischem Tafelobst und Trauben stellt das traditionelle gepflegte Handwerk der Abfindungsbrennereien dar. Leider hat sich in den letzten Jahren die wirtschaftliche Situation der Abfindungsbrennereien weiter verschlechtert. Zusätzlich zu höheren Kosten macht den Betrieben ein höherer bürokratischer Aufwand zu schaffen. War noch vor wenigen Jahren die gemeinsame Nutzung von Geräten möglich, machen dies nun verschärfte Durchführungsverordnungen des Bundesfinanzministeriums unmöglich und dies obwohl der rechtliche Rahmen auf EU-Ebene genügend Spielraum bietet. Weiterer Unmut entsteht durch teilweise lange Bearbeitungszeiten bei der Übertragung von Brennrechten innerhalb der Familie – und das selbst wenn sich nur der Name ändert. Ebenso erschweren bürokratisch übertriebene Vorschriften bei der Abfrage der Stoffbesitzenden die Arbeit der Betriebe, was in einem ersten Schritt durch die Generalzolldirektion vom 13. Februar 2024 zwar verbessert wurde, aber weiterhin zu viel Bürokratie verursacht. Um die Zukunft der Abfindungsbrennereien zu sichern, könnte eine Initiative des Landes mit mehreren Bausteinen in Richtung des Bundesfinanzministeriums Reformen zu Gunsten der Abfindungsbrennereien auf den Weg bringen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 27. Mai 2024 Nr. MLR63-0141.5-74/7/2 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viel Prozent der Brände baden-württembergischer Abfindungsbrennereien im Vergleich jeweils aus Streuobst, Obst aus Plantagen, Trauben oder Getreide als Hauptbestandteil bestehen;*
- 2. welchen Marktanteil Abfindungsbrennereien am Spirituosenmarkt in Baden-Württemberg haben;*

Zu 1. und 2.:

Dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz liegen hierzu keine Daten vor.

- 3. wie viele Abfindungsbrennereien in Baden-Württemberg im Jahr 2014 existierten, wie viele es heute sind und wie sich die Anzahl der aktiv genutzten Brennrrechte von 2014 bis 2024 entwickelt hat;*

Zu 3.:

Dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz liegen keine Daten über die Anzahl der in Baden-Württemberg aktiv genutzten Brennrrechte bzw. Brennerlaubnisse vor. Diese Daten liegen nur auf Bundesebene vor.

Man kann jedoch davon ausgehen, dass sich die Anzahl der aktiv genutzten Brennrrechte bzw. Brennerlaubnisse in Baden-Württemberg ähnlich wie im gesamten Bundesgebiet entwickelt hat.

Tabelle 1: Anzahl der betriebenen Abfindungsbrennereien in Deutschland

Jahr**	Anzahl betriebener Abfindungsbrennereien
2014/2015	18 186
2015/2016	17 499
2016/2017	16 794
2018	13 784
2019	14 856
2020	13 648
2021	12 893
2022	11 174
2023	10 931

(Quelle: Statistischer Bericht zur Alkoholsteuerstatistik, destatis)

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

** Mit Inkrafttreten des Alkoholsteuergesetzes zum 1. Januar 2018 haben sich die Systematiken bezüglich der Einteilung der Brennereien und der des Erfassungszeitraums geändert. Ein Vergleich mit den Vorjahren ist daher nicht möglich.

4. inwieweit Probleme bei der Übertragung von Brennrechten von einer Generation auf die nächste bekannt sind und wie sich die durchschnittliche Bearbeitungszeit von entsprechenden Anträgen zur Übertragung der Brennrechte darstellt;

Zu 4.:

Bis zum Ende des Branntweinmonopols am 31. Dezember 2017 war das Brennrecht einer Abfindungsbrennerei mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden und damit auf das Grundstück bezogen. Seit dem 1. Januar 2018 gilt das Alkoholsteuergesetz.

Nach diesem gibt es kein Brennrecht mehr, sondern nur noch personenbezogene Erlaubnisse zum Betrieb einer Abfindungsbrennerei. Der Nachfolger eines landwirtschaftlichen Betriebes mit einer Abfindungsbrennerei muss daher innerhalb einer 3-Monatsfrist eine neue Erlaubnis zum Betrieb der Abfindungsbrennerei beantragen.

Dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wurde berichtet, dass diese Anträge zum Teil eine Bearbeitungszeit von bis zu 1,5 Jahren hätten. Anfang 2024 wurde das Verfahren für die Übertragung einer Brennerei von einer Generation auf die nächste, bei sonst gleichbleibenden Bedingungen (z. B. Räumlichkeiten der Brennerei), deutlich vereinfacht. Daher geht das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz davon aus, dass die Verfahren bei den Hauptzollämtern künftig schneller abgewickelt werden können.

5. inwiefern geplant ist, das Bundesfinanzministerium zu ersuchen, die Durchführungsverordnung zum Alkoholsteuergesetz im Sinne der Abfindungsbrennereien anzupassen;

Zu 5.:

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz plant derzeit nicht, das Bundesministerium der Finanzen hinsichtlich einer Änderung der Verordnung zur Durchführung des Alkoholsteuergesetzes zu ersuchen. Die Zuständigkeit hierfür obliegt dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

6. welche Kooperationen bereits mit anderen Bundesländern vorhanden sind, um die Situation der Abfindungsbrennereien zu verbessern und in welchem Maße diese Initiativen noch verstärkt werden können;

Zu 6.:

Es besteht ein regelmäßiger Austausch auf Ebene der Fachabteilungen zwischen dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zu den Themen, die die Abfindungsbrennereien in beiden Ländern betreffen. Zuletzt haben beide Länder gemeinsam auf der Bund-Länder-Besprechung der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter „Marktpolitik“ am 9. Februar 2024 das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft dazu aufgefordert, sich für eine baldige Erhöhung des Brennkontingentes einzusetzen.

7. wann mit einer Erhöhung des Kontingents der Abfindungsbrennereien von aktuell 300 auf mindestens 500 Liter Alkohol zu rechnen ist und welche Schritte geplant sind, vor allem das Bundesfinanzministerium von dieser Erhöhung zu überzeugen;

Zu 7.:

In den letzten Jahren wurde die Forderung nach einer Erhöhung der Obergrenze für die Alkoholproduktion in Abfindungsbrennereien von verschiedenen Seiten an das Bundesministerium der Finanzen herangetragen. Zuletzt hatte sich Herr Minister Peter Hauk MdL am 21. Dezember 2023 zu diesem Thema mit einem Schreiben an den Bundesminister Christian Lindner MdB gewandt.

Inzwischen hat das Bundesministerium der Finanzen angekündigt, zunächst ein Non-Paper zu erarbeiten, in welchem die weiteren rechtlichen Konsequenzen der Erhöhung der Obergrenze von 300 auf 500 Liter reinen Alkohol für die Abfindungsbrenner aufgeführt werden sollen, wie bspw. die Auswirkungen auf das Abschnittsbrennen oder das vereinfachte Lohnbrennen. Daher plant das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz derzeit keine weiteren Schritte.

Darüber hinaus hat die AfD mit der Bundestag-Drucksache 20/9499 einen Gesetzesentwurf zur Anhebung der Produktionsobergrenze von 300 l auf 500 l reinen Alkohol eingebracht. Hierzu liegt eine abschlägige Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vor.

8. inwiefern der Landesregierung eine Reformierung der zugelassenen Stoffliste für Abfindungsbrennereien bekannt sind und in welchem Rahmen die Landesregierung erwägt, sich selbst für eine Reform der zugelassenen Stoffliste einzusetzen;

Zu 8.:

Die Rohstoffliste für die zugelassenen Rohstoffe (§§ 9 und 11 Alkoholsteuergesetz) und die festgelegten amtlichen Ausbeutesätze werden immer wieder aktualisiert, zuletzt am 1. April 2023. Auch diese Aktualisierung liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen und wird hinsichtlich der Art der zugelassenen Rohstoffe im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorgenommen. Die Landesregierung hat auf die Festlegung der Rohstoffliste keinen Einfluss.

9. ob sich die Landesregierung beim Bund dafür einsetzt, die Abfragebögen der Zollämter bei den Stoffbesitzern zu vereinfachen und wenn ja, welche Vorschläge zur Vereinfachung sie nach der bisherigen ersten Überarbeitung einbringen wird;

Zu 9.:

Herr Minister Peter Hauk MdL hat in seinem Schreiben an Bundesminister Christian Lindner MdB Ende des Jahres 2023 unter anderem auch um eine Überprüfung dieses Formulars auf Erforderlichkeit in Art und Umfang vor dem Hintergrund des Ziels des Bürokratieabbaus gebeten.

Nach aktuellem Kenntnisstand werden die Fragebögen derzeit überarbeitet. Ziel ist es, einen einheitlichen Abfragebogen für alle Hauptzollämter zu erstellen. An der Erstellung bzw. Überarbeitung der Fragebögen ist das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nicht beteiligt. Zuständig hierfür ist das Bundesministerium der Finanzen bzw. dessen nachgeordnete Zollbehörden.

10. inwieweit die Landesregierung eine Erweiterung der zugelassenen Stoffliste für Abfindungsbrennereien um nicht anderweitig vermarktbare Gemüse wie Karotten begrüßt;

Zu 10.:

Gemäß Anhang 1 der Spirituosengrundverordnung (VO [EU] 2019/787) sind „Geiste“ auf der Basis von Gemüse – einschließlich Karotten – nach Nummer 17 zulässig. Weiterhin sind Obstbrände nach Nummer 9 als Spirituosen definiert, die durch Gärung und Destillation (...) von Beeren oder Gemüse gewonnen werden.

Im Fall von Gemüse lautet die Kennzeichnung dann „Gemüsebrand“, wenn ausschließlich Gemüse verwendet wurde, oder „Obst- und Gemüsebrand“, wenn eine Kombination aus Früchten, Beeren und Gemüse verwendet wurde.

Im Fall der „Geiste“ können diese Produkte in Abfindungsbrennereien wie Verschlussbrennereien gleichermaßen durch Anmeldung eines Feinbrandes hergestellt werden. Karottengeist ist somit in beiden Fällen direkt möglich.

Karottenbrand kann in Verschlussbrennereien hergestellt werden. Im Fall von Abfindungsbrennereien fehlt jedoch der entsprechende Eintrag für „Karotte“ in der Rohstoffliste. Dennoch können Abfindungsbrennereien aus einem Rauhbrand aus Karotten einen Feinbrand auf ihrem Abfindungsgerät herstellen. Dieser Vorgang ist als Feinbrand anzumelden. Der Rauhbrand muss dabei vorab in einer Verschlussbrennerei aus fermentierter Karottenmaische gewonnen werden. Bei dieser Verfahrensweise erfolgt keine steuerliche Vergünstigung hinsichtlich der Alkoholsteuer. Weiterhin wird das Kontingent der Abfindungsbrennerei davon nicht belastet.

Inwiefern eine Aufnahme von z. B. Karotten in die Rohstoffliste und damit eine steuerliche Vergünstigung für Abfindungsbrennereien zukünftig denkbar ist, hat das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu entscheiden. Bei einer Beschränkung auf ausschließlich ‚nicht anderweitig vermarktbares Gemüse‘ stellt sich jedoch die Frage der Kontrollierbarkeit.

11. inwiefern sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzt, die Verwendung mehrerer Brennrechte für eine Brennerei über die bisherigen begrenzten Regelungen hinaus als zulässig zu erklären und welche konkreten Vorschläge sie noch plant zu unterbreiten.

Zu 11.:

Seit 1. Januar 1993 ist in der Europäischen Union das Recht der Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke harmonisiert. Nach der geltenden europäischen Alkoholsteuer-Strukturrichtlinie 92/83/EWG dürfen kleine Brennereien nur dann von einer Reduzierung des Steuersatzes auf den Regel-Steuersatz profitieren, wenn die kleinen Brennereien rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brennerei unabhängig sind. Die geltende Regelung für Abfindungsbrennereien im deutschen Alkoholsteuerrecht, wonach diese 300 Liter reinen Alkohol zu reduzierten Steuersätzen herstellen und zudem eine steuerfreie Überausbeute erzielen dürfen, basiert auf dieser EU-rechtlichen Erlaubnis. Da es sich um eine Regelung der Europäischen Union handelt, obliegt es auch hier dem Bund, auf EU-Ebene aktiv zu werden. Ein konkreter Vorschlag ist die Anpassung der Regelung zur Zusammenarbeit für kleine Brennereien an die Regelungen bei kleinen Brauereien, Weingütern, Sektkellereien oder Fruchtweinerstellern.

Die AfD hat mit der Bundestag-Drucksache 20/9506 zu diesem Thema einen Antrag zur Gleichbehandlung zwischen kleinen Brennereien und kleinen Brauereien gestellt. Hierzu liegt eine abschlägige Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vor.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz